



Hochschule Aalen

Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft über die Zulassung zum Masterstudiengang „M.Sc. in Polymer Technology“

vom 15 Juli 2013

Lesefassung vom 25. Februar 2015

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 10. Juli 2013 folgende Zulassungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 3. Dezember 2014 die 1. Änderung der Satzung Auswahlverfahren im Masterstudiengang Polymer Technology beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 8. Februar 2017 die 2. Änderung der Satzung Auswahlverfahren im Masterstudiengang Polymer Technology beschlossen. Mit Verfügung vom 1. März 2017 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Studienanfängerplätze.....	3
§ 3 Fristen.....	3
§ 4 Form des Antrags	3
§ 5 Zulassung unter Vorbehalt	4
§ 6 Auswahlkommission	4
§ 7 Auswahlverfahren.....	4
§ 8 Auswahlkriterien	5
§ 9 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung	5
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Polymer Technology die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in Abs. 2 genannten Vorabquote und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers*) für den beantragten Studiengang.
- (2) Dabei wird zunächst folgende Vorabquote gebildet:
5% Bewerberinnen und Bewerber, für die eine außergewöhnliche Härte vorliegt, auf in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiäre Gründe basierend, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- (3) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.

§ 2 Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fristen

- (1) Eine Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis 15. November bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachhochschulreife,...),
 - b. das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 8 Abs. 1a,
 - c. der Nachweis über die Sprachqualifikation für Englisch entsprechend Level B2 des Europäischen Referenzrahmens ist bis Bewerbungsschluss durch TOEIC / TOEFL oder einen äquivalenten Test zu erbringen.
 - d. Der Nachweis über die deutsche Sprachqualifikation von Bewerbern deren Muttersprache nicht Deutsch ist entsprechend Level A2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen und ist bis Bewerbungsschluss zu erbringen.
- (3) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

-
- (5) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
- a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation
 - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. Passfoto
 - e. Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).“
- (6) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 5 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z. B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu § 4 einzureichen

- a) Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte amtl. beglaubigte Bescheinigung, welche die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erreichte Gesamtnote der Bewerberin/des Bewerbers ausweist.
- (2) Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zu Beginn der Vorlesung für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird und die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote keine wesentliche Verschlechterung zu der im Vorfeld berechneten Note ausweist.

§ 6 Auswahlkommission

- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau / Werkstofftechnik setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus dem Studiendekan und einem weiteren Professor oder einem Mitarbeiter des Akademischen Auslandsamtes (ausländische Studienbewerber). Der Leiter des Zulassungsamtes ist kraft Amtes Mitglied der Kommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Maschinenbau / Werkstofftechnik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 8 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste.

§ 8 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 9 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren:

Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder äquivalenter Studienabschluss) in den Fachrichtungen Maschinenbau, Produktionstechnik, Werkstofftechnik, Kunststofftechnik, Mechatronik, Chemie, Physik, Wirtschaftsingenieurwesen oder einem verwandten Fach (amtlich beglaubigte Fotokopie oder amtlich beglaubigte Abschrift oder offizielles Transkript inkl. amtlich beglaubigter Übersetzung in Deutsch oder Englisch) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. Die Bewerber mit mindestens der Abschlussnote 2,5 und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten können ggf. nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.

- (3) Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerber:
 - a) Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach §7 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.
 - b) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen und englischen Sprachkenntnisse erbringen. Der Nachweis für Deutsch entsprechend Level A2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen wird erbracht durch den Test des Goethe-Instituts oder einen äquivalenten Test. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit. Der Nachweis für Englisch B2 wird erbracht durch den TOEIC oder einen äquivalenten Test (Umrechnung der Punktzahl erfolgt nach der beim Sprachenzentrum der Hochschule vorhandenen Tabelle).
- (4) Bewerber deren Muttersprache Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse mit mindestens B2 (siehe § 4) erbringen. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

§ 9 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung wird die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 8 Abs. 2 herangezogen.
- (2) Bei Bewerbern mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Fachrichtung Kunststofftechnik und einer Abschlussnote von mindestens 2,5, kann die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses um bis zu 0,3 verbessert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013.